



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. August 2022	Nr. 49
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit des saarländischen Rettungsdienstes in der Corona-Pandemie. Vom 11. Juli 2022. 1106

Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV). Vom 16. August 2022 1107

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport. Vom 10. August 2022. 1112

A. Amtliche Texte

Verordnungen

216 **Verordnung zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit des saarländischen Rettungsdienstes in der Corona-Pandemie**

Vom 11. Juli 2022

Aufgrund § 4 Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Saarland (SRettG) vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1250) verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

§ 1 Anwendungsbereich

Bei Personalengpässen im Rettungsdienst, die im Verlauf der durch das SARS-CoV-2-Virus verursachten Pandemie durch vermehrt auftretende Erkrankungsfälle, angeordnete Quarantänemaßnahmen oder einen erhöhten Rettungsmittelbedarf im Krankentransport entstehen und die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Notfallrettung und Krankentransport gefährden, sind Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 SRettG Absatz 1 bis 4 nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig.

§ 2 Notfallrettung

(1) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 SRettG ist die Besetzung der Notarztdienste mit einem fachlich geeigneten Arzt oder einer fachlich geeigneten Ärztin ohne Zusatzbezeichnung Notfallmedizin zulässig. Die fachliche Eignung des Arztes oder der Ärztin für den Notarztdienst ist durch den Notarzteinsetzleiter oder die Notarzteinsetzleiterin des betroffenen Notarztstandortes festzustellen und zu dokumentieren.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 5 SRettG ist neben dem Notarzt oder der Notärztin die Besetzung der Fahrerfunktion in Notarzt-Einsatzfahrzeugen (NEF) mit geeigneten Rettungssanitätern oder Rettungssanitäterinnen zulässig. Vorrangig sind Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterinnen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr einzusetzen.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 SRettG ist neben der für die Betreuung des Notfallpatienten oder der Notfallpatientin zuständigen Person mit der Qualifikation Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin die Besetzung der Fahrerfunktion in Rettungstransportwagen (RTW) mit Personen mit sanitätsdienstlicher Ausbildung sowie gültiger Fahrerlaubnis der Klasse C1 nach Fahrerlaubnisverordnung vom 13. Dezember 2012 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 12 des

Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), oder § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Erteilung einer Fahrerlaubnis an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Saarländische Fahrerlaubnisverordnung – SFBerVO –) vom 16. November 2012 (Amtsbl. I S. 405), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 2020 (Amtsbl. I S. 760), zulässig.

§ 3 Krankentransport

Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 4 SRettG ist neben der für die Betreuung des Patienten oder der Patientin zuständigen Person mit der Qualifikation Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin die Besetzung der Fahrerfunktion mit Angehörigen der gemäß § 19 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SRettG) im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie der Hilfsorganisationen, die über eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B nach Fahrerlaubnisverordnung oder § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Erteilung einer Fahrerlaubnis an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Saarländische Fahrerlaubnisverordnung – SFBerVO –) verfügen, zulässig. Der Rückgriff auf Einsatzpersonal und Einsatzmittel des Katastrophenschutzes bedarf der Abstimmung mit den Katastrophenschutzbehörden.

§ 4 Fortbildung des Rettungsdienstfachpersonals

Abweichend von § 4 Absatz 4 SRettG ist eine temporäre Aussetzung der Fortbildungspflichten der Betreiber von Notfallrettung und Krankentransport zulässig. Die Aussetzung der Fortbildungspflichten hat lediglich aufschiebende Wirkung. Nach Beendigung der Ausnahmesituation sind die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungsverpflichtungen zeitnah und entsprechend den Kapazitäten der für die Fortbildung zuständigen Einrichtungen und Stellen nachzuholen.

§ 5 Dokumentation, Qualitätssicherung

(1) Die Inanspruchnahme der nach dieser Verordnung zulässigen Abweichungen sind seitens der Beauftragten im Rettungsdienst dezidiert gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes zu begründen.

(2) Die Feststellung der fachlichen Eignung des nach § 2 und 3 eingesetzten Personals ist in Abstimmung mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst durch die jeweilige Vorgesetzte oder den jeweiligen Vorgesetzten festzustellen und zu dokumentieren. Die notfallmedizinische

schen Tätigkeiten des Unterstützungspersonals dürfen nur entsprechend den in der jeweiligen Ausbildung erworbenen Kompetenzen ausgeübt werden.

**§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2023 außer Kraft.

Saarbrücken, den 10. August 2022

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Verwaltungsvorschriften

**218 Verwaltungsvorschriften
 über Ausführungsgenehmigungen für
 Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen
 (FIBauVwV)**

Vom 16. August 2022

Az.: OBB13 III 4.6-79/22

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch
3. Verlängerung der Ausführungsgenehmigung
4. Anzeige, Gebrauchsabnahme
5. Sachverständige
6. Fristen für Ausführungsgenehmigungen
7. Berichte über Unfälle
8. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Fliegende Bauten sind nach § 77 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648), in der jeweils geltenden Fassung, bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt und befristet aufgestellt und wieder zerlegt zu werden.

Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück.

1.2 Werden Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage handelt.

2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch

2.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für Fliegende Bauten nach § 77 Absatz 2 Satz 3 LBO.

2.2 Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 14 Absatz 1 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 456), in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Als weitere Bauvorlagen gemäß § 14 i. V. m. § 1a Absatz 8 der BauVorlVO kommen in Betracht:

- a) Bau- und Betriebsbeschreibungen,
- b) Bauzeichnungen auf Papier, auf Gewebe oder aus gleichwertigem Material (übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage, z. B. im Maßstab 1:100 oder 1:50),
- c) Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindungen, z. B. im Maßstab 1:10 oder 1:5,
- d) baustatische Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,
- e) Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen,
- f) Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen.

Die Bauvorlagen sind nach § 23 Absatz 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 2003 vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058), in der jeweils geltenden Fassung, in deutscher Sprache vorzulegen.

2.3 Vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist der Fliegende Bau zur Probe aufzustellen. Auf die probeweise Aufstellung kann verzichtet werden, wenn sie zur Beurteilung der Stand- oder Betriebssicherheit des Fliegenden Baus nicht erforderlich ist.

In der Regel sind Zelte mit mehr als 1 500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 m² Grundfläche, Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Tribünen mit mehr als 500 Besucherplätzen und Bühnen vor der Inbetriebnahme probeweise aufzustellen.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist ein Probetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

2.4 Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen. Eine Ausfertigung der für die Verlängerungsprüfung und die Gebrauchsabnahme erforderlichen und mit Prüfvermerk versehenen

Original-Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen.

Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

- 2.5 Bei Fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen tragenden Bauteilen übereinstimmen, ausgenommen Zelte, kann eine dauerhafte Kennzeichnung verlangt werden. Das Kennzeichen ist so an dem Fliegenden Bau anzubringen, dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und Fliegender Bau zusammengehören. Das Kennzeichen ist im Prüfbuch einzutragen.

- 2.6 Für Fliegende Bauten, die auch in selbstständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelte aus Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, genügt eine Ausführungsgenehmigung, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind.

Sollen selbstständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muss auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden. Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung muss in allen Prüfbüchern einheitlich angegeben sein. Verlängerungsgenehmigungen dürfen nur für den ganzen Fliegenden Bau erteilt werden.

- 2.7 Nach Abschluss der Prüfung kann sich die Ausstellung des Prüfbuchs verzögern. In diesen Fällen genügt eine Ausführungsgenehmigung in Form eines vorläufigen Prüfbuchs, dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu nummerieren sind. In der Regel genügt es, dem vorläufigen Prüfbuch die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen nach Nr. 2.2 a, b und f beizufügen. Die Ausführungsgenehmigung in dem vorläufigen Prüfbuch ist bis zur Ausstellung des Prüfbuchs, längstens jedoch auf neun Monate zu befristen.

3. Verlängerung der Ausführungsgenehmigung

Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn der Fliegende Bau noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie die notwendigen Prüfungen durchgeführt worden sind.

Bei älteren Fahrgeschäften mit hohen dynamischen Beanspruchungen, insbesondere Fahrgeschäften nach laufender Nummer 6, 6.1, 6.5.3 und 6.5.4 der Anlage „Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten“, ist eine Sonderprüfung durch Sachverständige (siehe Nr. 5.2) Voraussetzung für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung. Diese Prüfung ist erstmals 12 Jahre nach

Inbetriebnahme und danach, bei schienengebundenen Hochgeschäften im Abstand von höchstens 4 Jahren, bei anderen betroffenen Fahrgeschäften im Abstand von höchstens 6 Jahren durchzuführen und erstreckt sich auf Sonderuntersuchungen mit Materialprüfungen der dynamisch hochbeanspruchten Teile.

Entstehen durch geänderte bauaufsichtliche Anforderungen unbillige Härten, kann von der Einhaltung dieser Anforderungen abgesehen werden, soweit dies nicht zu erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit führt.

4. Anzeige, Gebrauchsabnahme

- 4.1 Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.

Die Anzeige und das Ergebnis der Gebrauchsabnahme sind in das Prüfbuch einzutragen.

- 4.2 Bei der Gebrauchsabnahme ist insbesondere zu prüfen

- die Übereinstimmung des Fliegenden Baus mit den Bauvorlagen,
- die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung,
- die Standsicherheit des Fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse.

Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken.

5. Sachverständige

- 5.1 Der Nachweis der Standsicherheit Fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, darf nur von hierfür anerkannten Prüfämtern / Prüfstellen gemäß den §§ 14 der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 456), geprüft werden.

- 5.2 Die für die Ausführungsgenehmigung oder die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde hat aufgrund der Bauvorlagen festzustellen, ob zur Prüfung der Anlage Sachverständige hinzugezogen werden müssen.

Sind für die Benutzer Gesundheitsschäden infolge besonderer Flieh- und Druckkräfte zu befürchten, müssen auch medizinische Sachverständige hinzugezogen werden.

- 5.3 Sachverständige, denen die Prüfung Fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art übertragen wird, sollen auch mit der Prüfung der nichtmaschinellen Teile und mit der Überwachung und Beurteilung des Probetriebs beauftragt werden.

- 5.4 Medizinische Sachverständige sind Sachverständige von Instituten oder Stellen, die Erfahrungen

über Auswirkungen von Flieh- und Druckkräften auf Personen, z. B. durch Versuche in der Verkehrs- oder Luftfahrttechnik, haben.

Unfälle, die durch den Betrieb Fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten.

6. Fristen für Ausführungsgenehmigungen

Nach § 77 Absatz 4 der Landesbauordnung sind Ausführungsgenehmigungen für eine bestimmte Frist zu erteilen oder zu verlängern, die höchstens fünf Jahre betragen soll. In der Anlage sind die für die Ausführungsgenehmigungen und deren Verlängerungen angemessenen Fristen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fliegenden Bauten enthalten.

8. Schlussbestimmungen

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten die „Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen“ vom 14. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 141) außer Kraft.

7. Berichte über Unfälle

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben die oberste Bauaufsichtsbehörde unverzüglich über

Saarbrücken, den 16. August 2022

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Kempf

Anlage: Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, die Frist der Ausführungsgenehmigung und der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Flie-

genden Baus abzustellen. Die Höchstfrist kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchstfrist/ Jahre
	1	2	3	4	
1.	Tribünen	Steh- und Sitzplatztribünen, Tribünen mit Überdeckung		in Metallkonstruktion	5
				in Holzkonstruktion	3
2.	Bühnen	Bühnen mit Überdachung, Bühnenpodeste			3
3.	Reklametürme Container				5
4.	Überdachungs- konstruktion (zeitlich geschlossen oder offen)	Zelthallen		Breite ≤ 10,0 m Höhe ≤ 5,0 m	5
		sonstige Zelthallen Zirkuszelte			3
		Membranbauten	z. B. Segelabspan- nungen u. Ähnliches		2
5.	Tragluftbauten				1 – 3
6.	Fahrgeschäfte	Hochgeschäfte	schienengebunden	Achterbahn	2
				Loopingbahn	1
6.1		Wildwasserbahn			1
6.2		Geisterbahn	schienengebunden	eingeschossige Bauweise	2
				zweigeschossige Bauweise	1 – 2
6.3		Autofahrgeschäfte	nicht schienengebunden	Autoskooter mit elektr. Antrieb	2

			Autopisten mit Verbrennungsmotoren	
			– eingeschossig	2 – 3
			– zweigeschossig	2
			Motorbootbahnen, Motorrollerbahn	2
6.4	Kindereisenbahn		ohne Überdachung	5
			mit Überdachung und Zubehör	3 – 5
6.5	Karusselle	Kinderkarusselle	Bodenkarussell	4
6.5.1			Fliegerkarussell	
			Hängebodenkarussell	3
			Karussell mit hängenden Sitzen oder Figuren	
			Karusselle ($V \leq 1$ m/s)	5
			Karussell mit hydraulisch angehobenen Auslegern u. Gondeln – Preßluftflieger –	2
6.5.2		Karussell einfacher Bauart	Bodenkarusselle	3 – 4
			Karusselle mit ausfliegenden Sitzen oder Gondeln	3
			langsamlaufend ≤ 3 m/s	
			Karusselle mit geneigtem Drehboden oder geneigter Auslager-ebene	2
			schnelllaufend, ≥ 3 m/s	
6.5.3		Karusselle komplizierter Bauart, schnelllaufend zum Teil mehrfache Drehbewegung	Auslegerflugkarussell ohne Schrägneigung	
			Berg- und Talbahn	
			Schräggeneigtes Drehwerk mit Gondeln	2
			Schräggeneigtes Drehwerk (absenkbar) mit Gondeln	
			Absenkbares Drehwerk mit veränderbarer Schrägneigung	1
			Drehwerk mit hydraulisch gehobenen Auslegern, Drehkreuze je Auslegerarm mit Gondeln	2
			Absenkbares exzentrisch gelagertes Drehkreuz mit veränderbarer Schrägneigung gegenläufige Kreislaufbewegung	1

6.5.4			Karruselle neuartiger und komplizierter Bauart, Anlagen mit besonderen Dreh- und großen Hubbewegungen meist schnelllaufend, insbesondere mit chaotischen Bewegungsabläufen		1
6.6		Schaukeln		Kinderschiffsschaukel	5
				Schiffsschaukel und Überschlagschaukel	3
				Gegengewichtsschaukel, z. B. Käfig- oder Loopingschaukel	2
				Riesenschaukel, Riesen-Überschlagschaukel	1 – 2
6.7		Riesenräder		Riesenrad bis 14 Gondeln	3
				Riesenrad ab 15 Gondeln	2
7.	Schaugeschäfte			Steilwandbahn Globus	3
				Anlagen in Gebäuden und im Freien	Anlagen für artistische Vorführungen
8.	Belustigungsgeschäfte			Drehscheiben, Wackeltreppen u. a.	2
				Rutschbahn, Tobsoggan, Irrgärten	3
				Schlaghämmer	5
9.	Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte			z. B. Verlosungen, Tombola, Imbissläden, Kioske	5
10.	Schießgeschäfte				5
11.	Gaststätten		ausklappbare Wagenkonstruktion mit Blenden, Gebäude	Gaststättenwagen	5
				übrige Anlagen	3

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

214 Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport

Vom 10. August 2022

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport stellt zum 1. Oktober 2023

Anwärterinnen bzw. Anwärter für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Regierungssekretärinwärterinnen bzw. Regierungssekretärinwärter) ein.

Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales.

Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes:
#BerufsSaarländer

Kurzvorstellung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist ein zukunftssicherer und familienfreundlicher Arbeitgeber, der für den Nachwuchskräftebedarf für die Laufbahn des mittleren Dienstes der gesamten Landesverwaltung ausbildet.

Als öffentlicher und innovativer Dienstherr bieten wir Ihnen eine Vielzahl spannender Aufgaben sowie ein interessantes und breites Spektrum an Fachrichtungen und Entwicklungsmöglichkeiten als auch Zugang zu einem großen internen Arbeitsmarkt.

Wie gestalten sich Ihr Ausbildungsverlauf und dessen Lerninhalte?

- Die Ausbildung findet im Rahmen einer praktischen und theoretischen Ausbildung statt und dauert zwei Jahre.
- Die praktische Ausbildung wird bei Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung durchgeführt.
- Die theoretische Ausbildung obliegt der saarländischen Verwaltungsschule und findet in der

Regel zweimal wöchentlich statt. Dort werden u. a. Fächer in den Bereichen Rechtswissenschaft, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften, Verwaltungswissenschaften sowie im EDV- und Organisationsbereich unterrichtet.

Welche Chancen könnten sich im Anschluss an eine erfolgreich absolvierte Ausbildung ergeben?

- Einsatzmöglichkeiten als Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im mittleren Dienst der allgemeinen Verwaltung können bei den Ministerien als oberste Landesbehörden oder bei den diesen nachgeordneten Bereichen liegen.
- Über das breite Aufgabenspektrum der saarländischen Landesverwaltung können Sie sich unter <https://www.saarland.de> informieren.

Folgende Voraussetzungen sollten Sie erfüllen:

- Besitz eines mittleren Bildungsabschlusses oder erfolgreicher Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand, und
- Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, bewerben Sie sich bitte mit Ihren aussagefähigen Unterlagen:

- Bewerbungsanschreiben
 - tabellarischer Lebenslauf (Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht)
 - Schul-/Abschlusszeugnisse (sollte die geforderte schulische Qualifikation erst 2023 abgeschlossen werden, werden das Halbjahreszeugnis und das Jahreszeugnis aus dem Schuljahr 2021/2022 benötigt)
 - ggf. Nachweise über abgeleistete Praktika
 - ggf. Ausbildungs- oder Arbeitszeugnisse
- bis spätestens

30. September 2022

ausschließlich über die Internetplattform www.interamt.de (Angebots-ID 842094).

Unvollständige Bewerbungsunterlagen (z. B. fehlende Schulzeugnisse) können im Auswahlverfahren **nicht berücksichtigt** werden.

Für Rückfragen steht Ihnen seitens des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport Frau Desirée Born, Tel. 06 81/501-21 27, E-Mail: d.born@innen.saarland.de, gerne zur Verfügung.

Besondere Hinweise:

Bei Anwärterinnen/Anwärtern, die die vorgeschriebene Laufbahnprüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ein Übernahmeanspruch in das Beamtenverhältnis auf Probe besteht nicht.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Bewerbungsverfahren gemäß Artikel 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mibs/DE/institution/datenschutzinformationen/_documents/DSI_fuer_Bewerber_innen.html.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

**215 Stellenausschreibung
des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport**

Vom 10. August 2022

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport stellt zum 1. Oktober 2023

**Anwärterinnen bzw. Anwärter
für die Laufbahn des gehobenen Dienstes
in der allgemeinen Verwaltung (duales Studium)**

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Regierungsinspektoranwärterinnen bzw. Regierungsinspektoranwärter) ein.

**Kurzvorstellung
der saarländischen Landesverwaltung**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales.

Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes:
#BerufsSaarländer

**Kurzvorstellung
des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport**

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist ein zukunftssicherer und familienfreundlicher Arbeitgeber, der für den Nachwuchskräftebedarf für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der gesamten Landesverwaltung ausbildet.

Als öffentlicher und innovativer Dienstherr bieten wir Ihnen eine Vielzahl spannender Aufgaben sowie ein interessantes und breites Spektrum an Fachrichtungen und Entwicklungsmöglichkeiten als auch Zugang zu einem großen internen Arbeitsmarkt.

**Wie gestalten sich Ihr Ausbildungsverlauf
und dessen Lerninhalte?**

- Die Ausbildung findet im Rahmen eines dualen Studiums statt und dauert drei Jahre.
- Dieses gliedert sich in:
 - ein achtmonatiges Grundstudium mit einmonatigem Praktikum,
 - zwei fachwissenschaftliche Studienabschnitte zu je vier Monaten und einen achtmonatigen fachwissenschaftlichen Studienabschnitt an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes (FHSV) in Göttingen (https://www.saarland.de/fhsv/DE/home/home_node.html) und
 - drei berufspraktische Studienabschnitte zu je vier Monaten.
- Gegenstand des fachwissenschaftlichen Studiums an der FHSV sind Fächer in den Bereichen Rechtswissenschaft, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften, Verwaltungswissenschaften und Sozialwissenschaften.
- Nach bestandener Prüfung erhalten Sie den Hochschulgrad „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)/Diplom-Verwaltungswirt (FH)“. Die berufspraktischen Studienabschnitte werden bei Landes- und Kommunalbehörden in unterschiedlichen Themenbereichen absolviert.

Welche Chancen könnten sich im Anschluss an eine erfolgreich absolvierte Ausbildung ergeben?

- Einsatzmöglichkeiten als Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung können bei den Ministerien als oberste Landesbehörden oder bei den diesen nachgeordneten Bereichen liegen.
- Über das breite Aufgabenspektrum der saarländischen Landesverwaltung können Sie sich unter <https://www.saarland.de> informieren.

Folgende Voraussetzungen sollten Sie erfüllen:

- Besitz eines zu einem Fach-/Hochschulstudium berechtigenden Schulabschlusses oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
- Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, bewerben Sie sich bitte mit Ihren aussagefähigen Unterlagen:

- Bewerbungsanschreiben
- tabellarischer Lebenslauf (Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht)
- Schul-/Abschlusszeugnisse (sollte die geforderte schulische Qualifikation erst 2023 abgeschlossen werden, werden das Halbjahreszeugnis und das Jahreszeugnis aus dem Schuljahr 2021/2022 benötigt)
- ggf. Nachweise über abgeleistete Praktika
- ggf. Ausbildungs- oder Arbeitszeugnisse

bis spätestens

30. September 2022

ausschließlich über die Internetplattform www.interamt.de (Angebots-ID 842108).

Unvollständige Bewerbungsunterlagen (z. B. fehlende Schulzeugnisse) können im Auswahlverfahren **nicht berücksichtigt** werden.

Für Rückfragen steht Ihnen seitens des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport Frau Desirée Born, Tel. 06 81/501-21 27, E-Mail: d.born@innen.saarland.de, gerne zur Verfügung.

Besondere Hinweise:

Bei Anwärterinnen/Anwärtern, die die vorgeschriebene Laufbahnprüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ein Übernahmeanspruch in das Beamtenverhältnis auf Probe besteht nicht.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Bewerbungsverfahren gemäß Artikel 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mibs/DE/institution/datenschutzinformationen/_documents/DSI_fuer_Bewerber_innen.html.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de